

Bekanntmachung

Der Haushaltssatzung der Stadt Neu-Anspach für das Haushaltsjahr 2026

Die Haushaltssatzung der Stadt Neu-Anspach für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung der Stadt Neu-Anspach für das Haushaltsjahr 2026 sowie die aufsichtsbehördliche Genehmigung sind seit dem 24.03.2026 auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach unter <https://www.neu-anspach.de/Haushalte> veröffentlicht.

Neu-Anspach, den 24.03.2026

Der Magistrat

Birger Strutz
Bürgermeister



Landratsamt · Postfach 1941 · 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

An den
Magistrat der Stadt
- Rathaus -
61267 Neu-Anspach

**DER LANDRAT DES
HOCHTAUNUSKREISES**
als Behörde der Landesverwaltung
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Kommunalaufsicht

Ihr Ansprechpartner:
Frau Benter
Eingang 1 - Zimmer: 505
Tel.: 06172 999-9016
heidrun.benter@hochtaunuskreis.de

Az.:90.16

20. März 2026

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 der Stadt Neu-Anspach

hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

- • Ihr Bericht vom 23. Dezember 2025
- • Ihre E-Mails, zuletzt vom 17. März 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 18. Dezember 2025 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen. Die Anlagen gemäß § 1 Abs. 5 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) lagen bei. Mit Bericht vom 23. Dezember 2025 wurden die Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt.

Darin sind folgende genehmigungsbedürftige Teile enthalten:

- die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleiches in der Planung – hier des Finanzhaushaltes (§§ 97a Nr. 1 und 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO),
- Gesamtbetrag der Kredite (§§ 97a Nr. 4 und 103 Abs. 2 HGO),
- Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§§ 97a Nr. 3 und 102 Abs. 4 HGO),
- Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§§ 97a Nr. 5 und 105 Abs. 2 HGO).

I. Haushaltsgenehmigung

Hiermit genehmige ich

- a) die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes 2026 der Stadt Neu-Anspach gemäß §§ 97a Nr. 1 und 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO,
- b) gemäß § 97a Nr. 4 HGO i. V. m. § 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Neu-Anspach für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Kredite in Höhe von

2.961.344 €

(i.W.: „zwei Millionen neunhunderteinundsechzigtausenddreihundertvierundvierzig Euro“),

- c) gemäß § 97a Nr. 3 HGO i. V. m. § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

2.929.500 €

(i.W.: „zwei Millionen neunhundertneunundzwanzigtausendfünfhundert Euro“),

- d) gemäß § 97a Nr. 5 i. V. m. § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag für Liquiditätskredite in Höhe von

2.000.000 €

(i.W.: „zwei Millionen Euro“).

II. Begründung und Feststellungen

Die Stadt Neu-Anspach plant bei einem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge in Höhe von ca. 47,12 Mio. € und einem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen in Höhe von ca. 49,40 Mio. € einen jahresbezogenen Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis in Höhe von ca. 2,28 Mio. €. Da keine außerordentlichen Erträge und Aufwendungen geplant sind, stellt dies zugleich das Jahresergebnis für das Haushaltsjahr 2026 dar.

Für das Haushaltsjahr 2026 ist der Ergebnishaushalt im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO in der Planung ausgeglichen, da der vorgenannte jahresbezogene Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden kann. Nach der dem Haushaltsplan als Anlage beigefügten Vermögensrechnung 2024 wird die ordentliche Rücklage mit ca. 10,58 Mio. € ausgewiesen. Entgegen der Haushaltssatzung 2025, die einen jahresbezogenen Fehlbedarf von ca. 0,47 Mio. € vorsah, erwartet die Stadt Neu-Anspach nach der vorgelegten vorläufigen Ergebnisrechnung 2025 ein deutlich schlechteres Ergebnis mit einem jahresbezogenen Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von ca. 1,25 Mio. €. Die ordentliche Rücklage dürfte zum Beginn des Haushaltsjahres 2026 mithin einen Stand von ca. 9,33 Mio. € haben.

Gegenüber dem Vorjahr steigt der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge im Haushaltsjahr 2026 um ca. 0,32 Mio. €. Dies resultiert im Wesentlichen aus einem Anstieg der Steuererträge um ca.

0,44 Mio. €, die vor allem auf erwartete Mehrerträge aus dem Anteil an der Einkommensteuer zurückzuführen sind und einem Anstieg der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte um ca. 0,44 Mio. €, die in den geplanten Gebührenerhöhungen im Wasser- und Abwasserbereich und erwarteten höheren Einnahmen aus Bußgeldern und Ordnungswidrigkeiten begründet sind. Ferner steigen die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeinen Umlagen um ca. 0,17 Mio. €. Den vorgenannten Mehrerträgen stehen Mindererträge in Höhe von ca. 0,71 Mio. aus den sonstigen ordentlichen Erträgen gegenüber. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass im Vorjahr Rückstellungen für die Kreis- und Schulumlage (ca. 0,90 Mio. €) aufgelöst wurden.

Der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen ist gegenüber dem Vorjahr im Haushaltsjahr 2026 bei Mehraufwendungen bei sämtlichen Aufwandspositionen um ca. 2,12 Mio. € gestiegen. Dies ist im Wesentlichen auf um ca. 0,36 Mio. € höhere Personalaufwendungen, um ca. 0,49 Mio. € gestiegene Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie um ca. 0,80 Mio. € höhere Steuer- aufwendungen einschließlich der Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen zurückzuführen. Die gestiegenen Umlageaufwendungen resultieren neben der einkalkulierten Erhöhung der Kreis- und Schulumlage um einen Hebesatzpunkt vor allem auf den - aufgrund der eigenen Steuererträge - gestiegenen Umlagegrundlagen (+ ca. 0,79 Mio. €).

Auch in der mittelfristigen Ergebnisplanung von 2027 bis 2029 werden für sämtliche Haushaltsjahre (2027: -2,17 Mio. €; 2028: -1,54 Mio. €; 2029: -1,00 Mio. €) jahresbezogene Fehlbedarfe ausgewiesen, die sich auf ca. 4,71 Mio. € summieren. Über den Zeitraum 2026 bis 2029 werden somit kumulierte Fehlbedarfe in Höhe von ca. 6,99 Mio. € erwartet, die noch durch die Inanspruchnahme der ordentlichen Rücklage mit einem Stand zum Beginn des Haushaltsjahres 2026 in Höhe von ca. 9,33 Mio. € vollumfänglich abgedeckt werden können. Somit wird für den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung für alle Haushaltsjahre der Ausgleich erreicht.

Im Finanzhaushalt wird der Haushaltsausgleich im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bzw. § 3 Abs. 2 GemHVO nicht erreicht. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit wird mit ca. - 0,28 Mio. € und die zu zahlende Tilgung sowie der Beitrag zur „Hessenkasse“ werden zusammen mit ca. 1,72 Mio. € ausgewiesen, sodass sich unter Berücksichtigung der zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten (ca. 0,04 Mio. €) eine Ausgleichslücke in Höhe von ca. 1,96 Mio. € errechnet. Somit ergibt sich gemäß § 92a HGO die grundsätzliche Notwendigkeit eines Haushaltssicherungskonzeptes. In Anwendung der Ziffer II Nr. 3 des Finanzplanungserlasses 2026 vom 30. September 2025 kann hierauf verzichtet werden, wenn die o.g. Ausgleichslücke durch frei nutzbare Liquidität gedeckt werden kann. Die Stadt Neu-Anspach teilte mit Bericht vom 13. Januar 2026, der dem Muster 3 zu Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO entspricht, einen bereinigten Liquiditätsbestand zum Beginn des Haushaltsjahres 2026 in Höhe von ca. 4,68 Mio. € mit. Davon sind ca. 0,22 Mio. € gebunden, sodass sich zum Beginn des Haushaltsjahres 2026 ungebundene Zahlungsmittel in Höhe von ca. 4,46 Mio. € ergeben. Anrechenbar ist gebundene Liquidität in Höhe von ca. 0,05 Mio. €, die bereits im Haushaltsjahr 2026 berücksichtigt ist, sodass eine freie nutzbare Liquidität in Höhe von ca. 4,51 Mio. € besteht. Diese nutzbare Liquidität kann nach Ziffer II Nr. 2a des o. g. Finanzplanungserlasses zur Deckung der Zahlungsmittellücke herangezogen und somit überjährige Liquiditätskredite vermieden werden. Eine Genehmigung für die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleiches im Finanzhaushalt konnte daher erteilt werden.

Auch der gesamte Planungszeitraum der mittelfristigen Finanzplanung 2027-2029 wird nicht ausgeglichen dargestellt. Im Jahr 2027 ist bereits der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit negativ und wird mit ca. - 0,25 Mio. € und die zu zahlende Tilgung sowie der Beitrag zur „Hessenkasse“ werden zusammen mit ca. 1,82 Mio. € ausgewiesen, sodass sich unter Berücksichtigung der zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten (ca. 0,04 Mio. €) eine Ausgleichslücke in Höhe von ca. 2,03 Mio. € errechnet. In den Haushaltsjahren 2028 und 2029 werden zwar wieder Zahlungsmittelüberschüsse ausgewiesen, die aber nicht ausreichend hoch genug sind, um die jahresbezogene Tilgungsleistung sowie den Beitrag zur „Hessenkasse“ zu decken. Im Haushaltsjahr 2028 wird der Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit mit 0,33 Mio. € und die zu zahlende Tilgung sowie der Beitrag zur „Hessenkasse“ mit 1,83 Mio. € angegeben, sodass sich

unter Berücksichtigung der zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten (ca. 0,04 Mio. €) eine Ausgleichslücke in Höhe von ca. 1,46 Mio. € errechnet. Im Haushaltsjahr 2029 wird der Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit mit 0,57 Mio. € und die zu zahlende Tilgung sowie der Beitrag zur „Hessenkasse“ mit 1,76 Mio. € angegeben, sodass sich unter Berücksichtigung der zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten (ca. 0,04 Mio. €) eine Ausgleichslücke in Höhe von ca. 1,15 Mio. € errechnet. Über den gesamten Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung 2026 bis 2029 ergibt sich somit eine kumulierte Ausgleichslücke in Höhe von insgesamt ca. 6,44 Mio. €. Dieser kumulierten Ausgleichslücke steht nicht ausreichend ungebundene Liquidität (ca. 4,51 Mio. €) zur Deckung gegenüber.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass nach Abschaffung der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für den Fall, dass in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden, die Kommunen nicht von der gesetzlichen Verpflichtung entbunden sind, für die Planungsjahre grundsätzlich den Haushaltsausgleich vorzusehen (vgl. Finanzplanungserlass vom 30. September 2025 Ziffer II Nr. 3). Die Ergebnis- und Finanzplanung der Stadt Neu-Anspach zeigt, dass sie in keinem Planungsjahr der mittelfristigen Finanzplanung 2026-2029 in der Lage ist, den Schuldendienst **jahresbezogen** zu erwirtschaften. Auch unter Berücksichtigung des tatsächlich höheren Zahlungsmittelbestandes zum Beginn des Haushaltsjahres 2026 (ca. 4,95 Mio. €) als des im Finanzhaushalt (3,80 Mio. €) ausgewiesenen, wird die Stadt Neu-Anspach, soweit keine konsequenten Sparmaßnahmen erfolgen, spätestens im Haushaltsjahr 2028 überjährige Liquiditätskredite nicht vermeiden können. Ein fortgesetzter Verzehr von Rücklagen bzw. der Einsatz von vorhandener Liquidität im Planungszeitraum ist – insbesondere unter dem Postulat der Generationengerechtigkeit – auf Dauer nicht vertretbar. Es bedarf daher zwingend einschneidender Maßnahmen, um den **jahresbezogenen Ausgleich** des Ergebnis- und Finanzhaushaltes zu erreichen und zu sichern. Ich erwarte insoweit, dass spätestens mit der Vorlage des Haushaltsplanes 2027 sichtbare Konsolidierungsmaßnahmen ergriffen werden, um die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Stadt nicht noch weiter zu gefährden. Uneingeschränkte Genehmigungen können ansonsten für künftige Haushalte nicht in Aussicht gestellt werden.

Die Stadt Neu-Anspach beabsichtigt im Haushaltsjahr 2026 Kreditaufnahmen in Höhe von ca. 2,96 Mio. €, die überwiegend der Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen dienen. Der Saldo aus Investitionstätigkeit beträgt ca. 2,92 Mio. €. Sofern eine Kommune - wie vorliegend ausgewiesen - zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten erhält, darf ein festzusetzender Kreditbetrag im Vergleich zum Saldo aus Investitionstätigkeit – unter Beachtung des § 93 Abs. 3 HGO - grundsätzlich um diesen Betrag erhöht festgesetzt werden (hier: 2,92 Mio. € + 0,04 Mio. €). Die beabsichtigte Kreditaufnahme führt in 2026 zu einer Nettoneuverschuldung von ca. 1,64 Mio. €. Der voraussichtliche Schuldenstand zum 1. Januar 2026 in Höhe von ca. 28,90 Mio. €, der sich aus dem im Jahresabschluss 2024 ausgewiesenen Stand der Verbindlichkeiten von ca. 24,94 Mio. € zuzüglich der aus der vorläufigen Finanzrechnung ersichtlichen Nettoneuverschuldung für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von ca. 3,96 Mio. € (Kreditaufnahme i.H.v. ca. 5,23 Mio. € / Tilgung i.H.v. ca. 1,27 Mio. €) errechnet, wird sich zum Ende des Haushaltsjahres 2026 auf ca. 30,55 Mio. € erhöhen.

Auch in sämtlichen Haushaltsjahren der mittelfristigen Finanzplanung bis 2029 sind weitere Kreditaufnahmen geplant. In den Haushaltsjahren 2028 und 2029 findet trotz der geplanten Kreditaufnahmen jahresbezogen ein Schuldenabbau statt. Der Schuldenstand zum Beginn des Haushaltsjahres 2026 in Höhe von 28,90 Mio. € wird sich daher bis zum Ende des Haushaltsjahres 2029 leicht um 0,02 Mio. € auf 28,88 Mio. € verringern. Das Investitionsprogramm 2026 erscheint, wie auch schon in der Vorjahresverfügung angemerkt, für die Haushaltsjahre 2027 bis 2029 nur teilweise erstellt und ist insoweit nicht plausibel, da die Investitionsplanung ausschließlich die Investitionsmaßnahmen enthält, die dem für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen entsprechen. Hinweis 1 zu § 101 HGO bitte ich erneut künftig strikt zu beachten und für die Erstellung der mittelfristigen Finanzplanung sowie des Investitionsprogrammes, das die Grundlage

der Ergebnis- und Finanzplanung ist, den Fünf-Jahres-Zeitraum hinsichtlich der erwarteten Entwicklung vollständig zu planen. Ohne eine entsprechende Planung ist der Planungsgrundsatz der geordneten Haushaltsentwicklung des § 101 Abs. 6 HGO schwerlich einzuhalten.

Die Stadt Neu-Anspach hat nach § 3 der Haushaltssatzung den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 mit ca. 2,93 Mio. € festgesetzt. Dem als Anlage beigefügten Investitionsprogramm sowie der „Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen“ ist zu entnehmen, dass im Haushaltsjahr 2027 ca. 1,98 Mio. €, im Haushaltsjahr 2028 ca. 0,56 Mio. € und 0,39 Mio. € im Haushaltsjahr 2029 zur Auszahlung kommen werden. Mit dem Haushaltsplan 2026 übersandte die Stadt Neu-Anspach zusätzlich eine Auflistung über die im Haushaltsjahr 2025 in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen. Von den für das Haushaltsjahr 2025 genehmigten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von ca. 1,54 Mio. € wurden lediglich ca. 0,20 Mio. € in Anspruch genommen, die vollständig im Haushaltsjahr 2026 zur Auszahlung kommen werden. Dies entspricht nur einem Anteil von 13 v. H. (2023 = 8 v. H.; 2024 = 17 v.H.) und ist – wie auch schon im Vorjahr angemerkt - im Hinblick auf die Planungsgrundsätze kritisch zu sehen.

Zum Ende des Haushaltsjahres 2025 bestehen keine Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten. Nach der gemäß § 105 Abs. 2 HGO vorgelegten Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2026 ist der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite i.H.v. 2,00 Mio. € nicht nachgewiesen. Nach der vorgelegten Planung besteht in keinem Monat Bedarf an Liquiditätskrediten. Zudem liegt der tatsächliche Zahlungsmittelbestand zum Beginn des Haushaltsjahres 2026 (ca. 4,95 Mio. €) deutlich über dem der Liquiditätsplanung zu Grunde gelegten Zahlungsmittelbestand (3,80 Mio. €). Im Hinblick auf das Haushaltsvolumen der Stadt Neu-Anspach sowie die geplante Investitionstätigkeit, die eventuell einer Zwischenfinanzierung mit Liquiditätskrediten bedarf, habe ich den Höchstbetrag der Liquiditätskredite gleichwohl genehmigt.

Gemäß § 106 Abs. 1 HGO hat die Stadt Neu-Anspach für das Jahr 2026 eine Liquiditätsreserve in Höhe von ca. 0,83 Mio. € vorzuhalten. Mit Bericht vom 13. Januar 2026, der dem Muster 3 zu Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO entspricht, teilte die Stadt einen Bestand an voraussichtlich nutzbaren liquiden Mitteln in Höhe von ca. 4,51 Mio. € mit. Somit ist die Liquiditätsreserve in voller Höhe nachgewiesen.

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2024 sind aufgestellt. Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises hat mit Bezug auf Ziffer II Nr. 4 des Finanzplanungserlasses 2026 vom 30. September 2025 die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2024 bestätigt. Der am 6. Mai 2025 durch den Magistrat aufgestellte Jahresabschluss 2024 zeigt im ordentlichen Ergebnis einen Überschuss in Höhe von ca. 4,07 Mio. €. Die Finanzrechnung ist ebenfalls ausgeglichen, da der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mit ca. 3,29 Mio. € und die zu zahlende Tilgung und der Beitrag zur „Hessenkasse“ von zusammen ca. 1,89 Mio. € ausgewiesen werden, sodass sich unter Berücksichtigung der zweckgebundenen Einzahlungen für die Tilgung Investitionskredite (ca. 0,01 Mio. €) ein Ausgleichsüberschuss in Höhe von ca. 1,41 Mio. € errechnet. Die Information der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 112 Abs. 5 HGO erfolgte am 3. Juli 2025. Somit ist die Genehmigungsvoraussetzung des § 112 Abs. 6 HGO erfüllt.

Der letzte geprüfte Jahresabschluss betrifft das Haushaltsjahr 2022. Die entsprechende Entlastung des Magistrats erfolgte am 18. Dezember 2025.

III. Empfehlungen und Hinweise

Unter Berücksichtigung der Gesamtsituation kann die Haushalts- und Finanzlage noch als angespannt angesehen werden. Die Tendenz zu einer Gefährdung ist jedoch erkennbar. Die Genehmi-

gung des unausgeglichenen Finanzhaushalts, des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen, des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen sowie des Höchstbetrages der Liquiditätskredite konnte noch ohne Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Über die Inanspruchnahme der in Höhe von ca. 2,93 Mio. € vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen bitte ich, bei der Vorlage des Haushaltsplanes 2027 zu berichten.

Hinsichtlich des Vorberichtes bitte ich, zu sämtlichen in Hinweis 1 zu § 6 GemHVO genannten Sachverhalten zu berichten. Dabei bitte ich **zum wiederholten Male**, insbesondere auf die Übertragung von Ermächtigungen (§ 21 GemHVO) einzugehen, da sich diese auf die Höhe der ungebundenen Liquidität, die ggfs. für eine etwaige Deckung der Ausgleichslücke des Finanzhaushaltes herangezogen werden soll, auswirkt.

Der dauerhafte Haushaltsausgleich sowohl des Ergebnis- als auch Finanzhaushaltes muss das oberste Ziel der politisch Verantwortlichen bleiben, sodass die Übernahme neuer Aufgaben oder Ausweitung bestehender, insbesondere im disponiblen Bereich, kritisch zu prüfen ist. In diesem Zusammenhang bitte ich, mir mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2027 wieder eine Auflistung der freiwilligen Leistungen vorzulegen. Daraus sollte auch die Entwicklung gegenüber den beiden Vorjahren erkennbar sein. Nach der mir vorgelegten Auflistung der freiwilligen Leistungen betragen diese 6% der Gesamtaufwendungen und zeigen somit durchaus mögliches Einsparpotential auf.

Im Übrigen weise ich auf die Verpflichtung zu einem regelmäßigen Berichtswesen entsprechend § 28 GemHVO hin. Die Stadtverordnetenversammlung wird durch regelmäßige Berichte über den Ablauf der Haushaltswirtschaft (mindestens zweimal im Haushaltsjahr) in die Lage versetzt, den Haushaltsvollzug zu kontrollieren und zu steuern. Nur bei einer zeitgerechten Vorlage ist es möglich, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen und hierdurch negativen Entwicklungen rechtzeitig entgegenzuwirken. Die Berichte nach § 28 GemHVO bitte ich, auch weiterhin der Aufsichtsbehörde und dem Kreisausschuss vorzulegen.

Vor Bekanntmachung der Haushaltssatzung bitte ich, bei § 5 der Haushaltssatzung darauf hinzuweisen, dass die Hebesätze durch die Hebesatzsatzung der Stadt Neu-Anspach festgelegt wurden und ihre jeweilige Höhe in der Haushaltssatzung nur nachrichtlich wiedergegeben wird.

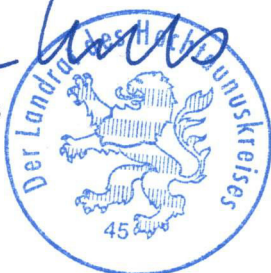
Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Um weitere Veranlassung gemäß § 97 HGO wird gebeten. Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich, mir zeitnah vorzulegen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Hochtaunuskreises, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg nach Maßgabe des § 3a Abs. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen


Ulrich Krebs
Landrat



Haushaltssatzung der Stadt Neu-Anspach für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl.2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach am 18.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 47.124.177 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	49.401.496 EUR
mit einem Saldo von	2.277.319 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
mit einem Fehlbedarf von	2.277.319 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 278.984 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.250.323 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-6.169.229 EUR
mit einem Saldo von	-2.918.906 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.961.344 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.721.047 EUR
mit einem Saldo von	1.240.297 EUR
mit einem Zahlungsmittelfehlbetrag des Haushaltsjahres von	-1.957.593 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im jeweiligen Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

2.961.344 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

2.929.500 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden durch die Hebesatzsatzung der Stadt Neu-Anspach festgelegt. Ihre jeweilige Höhe wird in der Haushaltssatzung nur nachrichtlich wiedergegeben.

Die Steuersätze betragen demnach:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 405 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 1.050 v.H. |
| <i>davon Generationenbeitrag</i> | <i>510 v.H.</i> |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 18.12.2025 beschlossene Stellenplan.

Die Bindung der Planstellen an die einzelnen Teilhaushalte bzw. Produkte wird im Stellenplan aufgehoben, um der Verwaltung durch einen flexiblen Einsatz der Mitarbeiter eine rationellere Gestaltung des Arbeitsablaufes zu ermöglichen.

§ 8

- a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen oder Kosten dürfen ohne weiteres geleistet werden, wenn sie haushaltsneutralen Charakter haben. Dies gilt insbesondere für die Abwicklung der Inneren Verrechnungen, der kalkulatorischen Kosten, die Verwendung zweckgebundener Spenden, sofern diese aus entsprechenden über- und außerplanmäßigen Einzahlungen resultieren sowie die Verrechnung der Bauhofleistungen.
- b) Über die Leistung der übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen entscheidet im Rahmen des § 100 HGO und der Budgetierungsrichtlinie der Magistrat.

Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem maximalen Überschreibungsbetrag von 50.000 € ist der Magistrat zuständig. Ansonsten muss die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung nach Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss, eingeholt werden.

- c) Um die Zielsetzung der Budgetierung nicht zu gefährden, bleiben Deckungskreise von den vorstehenden Festlegungen unberührt.

§ 9

Es gelten folgende Sperrvermerke im Ergebnishaushalt:

- 573020 Betrieb Bürgerhaus
aufzuheben durch die Stadtverordnetenversammlung

Es gelten folgende Sperrvermerke im Investitionsprogramm:

- 126-13 Anbau von 2 Fahrzeughallen FFW Anspach
aufzuheben durch den Haupt- und Finanzausschuss
- 424-02-3 Techn. Ausstatt. Waldschwimmbad
aufzuheben durch den Haupt- und Finanzausschuss

Neu-Anspach, den 18.12.2025

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach

.....
Birger Strutz
Bürgermeister